



Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung zum Befahren der Umweltzone für Wohnmobilbesitzer

Ein Antrag ist nur sinnvoll, wenn folgende Möglichkeiten zum Befahren der Umweltzone **nicht** in Betracht kommen:

- Fahren mit zugelassener Plakette
- Befreiung von der Plakettenpflicht per Gesetz oder Allgemeinverfügung

Ein Antrag kann für die Strecke vom Wohnort bis zur nächsten Autobahnauffahrt zum Be- und Entladen unbefristet genehmigt werden, wenn **jede** der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:

- Das Fahrzeug muss vor dem 01.01.2008 auf die Antragstellerin/den Antragsteller zugelassen sein.
- Eine Nachrüstung des Fahrzeuges, um die erforderliche Schadstoffgruppe zum Befahren der Umweltzone zu erreichen, ist technisch nicht möglich oder mit Kosten von mehr als 4.500 € verbunden.

Hierzu sind folgende Unterlagen bzw. Belege vorzulegen:

1. Zulassungsbescheinigung Teil 1 / Fahrzeugschein
2. Bescheinigung eines amtlich anerkannten Sachverständigen einer technischen Prüfstelle (z.B. TÜV oder DEKRA), dass das Fahrzeug technisch nicht nachrüstbar ist. Die Bescheinigung darf zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht älter als ein Jahr sein.
3. Nachweis über die voraussichtlichen Umrüstkosten (z.B. detaillierter Kostenvoranschlag)

Verwaltungsgebühr:

Die Verwaltungsgebühr (Jahresgebühr) beträgt: **75,00 €**
Die Verwaltungsgebühr für eine Tagesgenehmigung beträgt: **15,00 €**

Wichtiger Hinweis: Muss der Antrag aufgrund fehlender Voraussetzungen abgelehnt werden, werden dennoch 75% der Gebühr erhoben!

Hinweis zum Fahrtzweck:

Die Genehmigung ist jeweils nur gültig vom Wohnort bis zur nächsten Autobahnauffahrt.

Die Tagesgenehmigung umfasst den Tag der Abreise sowie den Tag der Anreise vom bzw. zum Wohnort.

Antragsteller/in

Name, Vorname:

Anschrift:

Telefon:

Fax:

E-Mail-Adresse:

Stadt Dortmund
Bürgerdienste
Südwall 2-4
44122 Dortmund

Fax: 0231/50-26333

Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung vom Fahrverbot in der Umweltzone Ruhrgebiet nach § 40 Abs. 1 Satz 2 Bundes-Immissionschutzgesetz (BImSchG), § 1 Abs. 2 der 35. Bundesimmissionsschutz-Verordnung (BImSchV) i.V.m. § 46 Abs. 1 Nr. 11 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO).

Ausnahmegenehmigung für Wohnmobilbesitzer

Amtliches Kennzeichen¹:

Tag der Zulassung auf Antragsteller/in¹:

Eine Nachrüstung des Wohnmobils, mit der ein Zugang zu einer Umweltzone erreicht werden kann, ist technisch nicht möglich.²

Eine Nachrüstung des Wohnmobils, mit der ein Zugang zu einer Umweltzone erreicht werden kann, ist mit Kosten von mehr als 4.500,00 € verbunden.³

Datum:

Unterschrift:

Verwaltungsgebühr:

Die Verwaltungsgebühr für eine Jahresgenehmigung beträgt:

75,00 €

Die Verwaltungsgebühr für eine Tagesgenehmigung beträgt:

15,00 €

Zu beachten:

Die Genehmigung ist jeweils nur gültig vom Wohnort bis zur nächsten Autobahnauffahrt.

Die Tagesgenehmigung umfasst den Tag der Abreise sowie den Tag der Anreise vom bzw. zum Wohnort. Eine Ausweitung der Tagesgenehmigung auf max. 3 Tage ist nur in begründeten Einzelfällen möglich.

Benötigte Unterlagen:

1. Zulassungsbescheinigung Teil 1 / Fahrzeugschein
2. Bescheinigung eines amtlich anerkannten Sachverständigen einer technischen Prüfstelle (z.B. TÜV oder DEKRA), dass das Fahrzeug technisch nicht nachrüstbar ist. Die Bescheinigung darf zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht älter als ein Jahr sein.
3. Nachweis über die voraussichtlichen Umrüstkosten (z.B. detaillierter Kostenvoranschlag)